

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Hasso von Blücher für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung in Erkrath

Kreis Mettmann
703 Bau

Mettmann, den 29.11.2024

Antrag von Herrn Hasso von Blücher auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Herr Hasso von Blücher hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 03.09.2024 für das Grundstück in Erkrath, Gemarkung Erkrath, Flur 42, Flurstück 855 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Herr Hasso von Blücher plant auf dem Grundstück „Neanderstraße/Alte Papierfabrik“ (ehemals Pose-Marré) den Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit Unterkellerung mit einer Grundfläche der Baugrube von ca. 1640 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 7 Monate betragen und die Reichweite des Absenktrichters beträgt etwa 50 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Düssel. Die zu fördernde Menge an Grundwasser liegt rechnerisch bei 506.917 m³/a. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf das genannte Flurstück. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

Boden: Das Bauvorhaben und die geplante Grundwasserabsenkung liegen im Bereich der Fläche 35376/22 Er (Gerberstraße, Pose-Marré), welche im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Deponien und nachrichtlich aufgeführte Flächen (Altlastenkataster) verzeichnet ist. Im informellen Standort- und Ablagerungskataster ist hier zudem der Standort einer ehemaligen Papierfabrik unter der Nr. 35376_13 Er eingetragen. Gemäß vorgelegter Unterlagen wird der voraussichtliche Absenktrichter auch Grundwasser von einem ehemals nördlich gelegenen ehem.

Tankstellenstandort (Nr. 35376/26 Er im Altlastenkataster) beinhalten. Dieser wurde saniert, Restbelastungen sind aber vorhanden. Grundwasseranalysen zweier Abtrommessstellen zeigen hin und wieder eine leichte Befruchtung mit LHKW und BTEX und/oder zuletzt PAK.

Im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens ist abzuklären, ob das geförderte Grundwasser unbelastet ist. Hierzu sollen die auf dem Gelände vorhandenen Grundwassermessstellen beprobt werden. Die Grundwasserproben sind durch ein akkreditiertes Labor zu analysieren.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt in die Düssel. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Nach Bedarf werden Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird durch geeignete Maßnahmen vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung geschützt.

Natur: Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Weitere

Schutzgüter: Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur möglich. Hierzu soll ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und dokumentiert werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Baum